



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Attraktive Verzinsung und Erhöhung Technischer Zinssatz</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Einfluss der Verzinsung auf das Altersguthaben</b>	<b>3</b>
<b>3.</b>	<b>Performance per Ende 2023</b>	<b>4</b>
3.1	Rückblick Finanzmärkte 2023	4
3.2	Anlageperformance Medpension 2023	4
3.3	Ausblick Finanzmärkte 2024	4
<b>4.</b>	<b>Neue Plangeneration – neue Dokumente ab 1. Januar 2024</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Reform AHV 21 und deren Einfluss auf Ihre berufliche Vorsorge</b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b>Sozialversicherungen: Was ändert sich 2024?</b>	<b>6</b>
<b>7.</b>	<b>Reglementsänderungen ab 01. Januar 2024</b>	<b>6</b>
7.1	Leistungsreglement (LR)	6
7.2	Übersicht über die Vorsorgepläne (gilt als integrierter Bestandteil des Leistungsreglements)	7
7.3	Übersicht über die Reglementsänderungen im Vergleich zum Leistungsreglement 2023	8
<b>8.</b>	<b>Formularänderungen</b>	<b>18</b>
<b>9.</b>	<b>Versand der Steuer- und Rentenbescheinigungen direkt an die Versicherten</b>	<b>19</b>
<b>10.</b>	<b>Einsatz Verschlüsselungssoftware SEPPmail</b>	<b>19</b>

## 1. Attraktive Verzinsung und Erhöhung Technischer Zinssatz

Trotz den anspruchsvollen Rahmenbedingungen für die Schweizer Pensionskassen, hat der Stiftungsrat an der Sitzung vom 05.12.2023 beschlossen, mit 2.50% erneut eine überdurchschnittliche Verzinsung auf das gesamte Alterskapital unserer Versicherten zu gewähren. Mit diesem Beschluss hält Medpension an ihrer stetigen attraktiven Verzinsungspolitik fest. Sie schreibt damit ein weiteres Kapitel in ihrer Erfolgsgeschichte: Seit bereits 10 Jahren profitieren die Versicherten von einer namhaften Mehrverzinsung (10-Jahre-Schnitt: 3.12%). Der provisorische Zins auf den Altersguthaben 2024 beträgt 1.25% (analog Mindestzinssatz BVG).

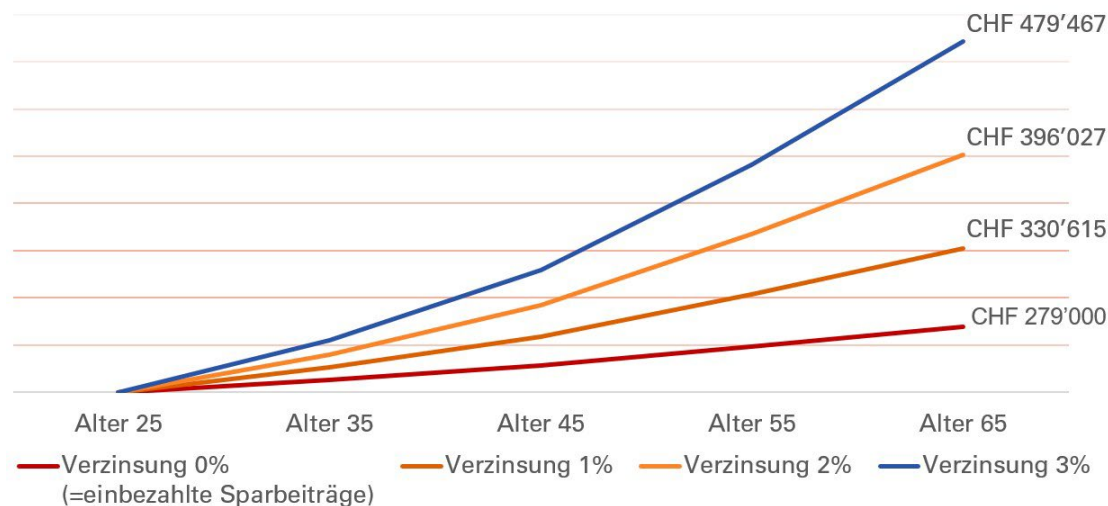
	2023	5-Jahre-Schnitt	10-Jahre-Schnitt
<b>Medpension</b>	<b>2.50%</b>	<b>3.71%</b>	<b>3.12%</b>
BVG-Mindestzins	1.00%	1.00%	1.17%

Auch in Zeiten dynamischer Marktveränderungen und wirtschaftlicher Unsicherheiten hat der Stiftungsrat entschieden, die Umwandlungssätze nicht zu senken und den technischen Zinssatz von 1.50% auf 2.00% zu erhöhen. Wir sind überzeugt, dass unser anhaltender Erfolg diesen Entscheid unterstreicht und stützt.

Die provisorische Gesamttrendite per 31.12.2023 beträgt 3.90%. Der provisorische Deckungsgrad liegt bei 113.1% und zeugt von der finanziellen Stabilität der Stiftung. Hier geht's zu den Kennzahlen: [www.medpension.ch/kennzahlen](http://www.medpension.ch/kennzahlen)

## 2. Einfluss der Verzinsung auf das Altersguthaben

Ein wichtiger Eckpfeiler der Beruflichen Vorsorge ist die Verzinsung der Altersguthaben; diese sorgt dafür, dass im Alter ein höheres Kapital zur Finanzierung der Altersleistungen zur Verfügung steht. Was für einen Einfluss die Mehrverzinsung von Medpension über die Jahre auf das Alterskapital hat, zeigt diese Grafik eindrücklich:



Annahmen:

**Altersgutschriften**

Alter 25 – 34 = 10%

Alter 35 – 44 = 13%

Alter 45 – 54 = 18%

Alter 55 – 65 = 21%

**AHV-Jahreslohn**

CHF 70'725

(Pensum 100%)

**Versicherter Lohn**

CHF 45'000

**Beitragsdauer**

40 Beitragsjahre

Bei einer durchschnittlichen Verzinsung von 1% erreicht die Musterperson bei Alter 65 ein Altersguthaben von CHF 330'615. Wird das Altersguthaben hingegen mit durchgehend 3% verzinst, erhöht sich dieses auf CHF 479'467. Bei identischer Einzahlung profitiert die versicherte Person von einer höheren Altersleistung von rund CHF 148'852. Das entspricht einer Erhöhung von 45% alleine durch den Zins-, bzw. Zinseszinsseffekt. Der Einfluss der Verzinsung auf das Altersguthaben ist immens und hat einen direkten Einfluss auf die zukünftigen Altersleistungen.

### 3. Performance per Ende 2023

#### 3.1 Rückblick Finanzmärkte 2023

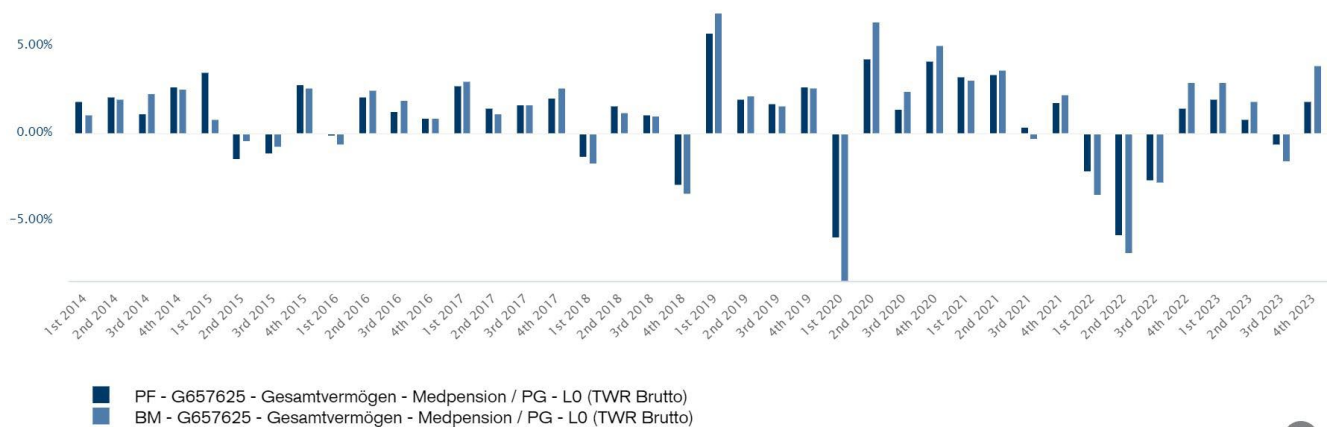
Nach dem verlustreichen Vorjahr haben sich die Finanzmärkte im Jahr 2023 weitgehend erholt. Die Geldpolitik der Zentralbanken und die Folgen für den Immobilien- und Finanzmarkt haben das Anlagegeschäft von Medpension geprägt. So hat sich der Anleihenmarkt besser entwickelt als erwartet. Auch der Aktienmarkt hat sich erholt, wenn auch mit geographisch ausgeprägten Unterschieden. Die Entwicklung der Inflation und Interventionen der Zentralbanken waren immer wieder Thema von strategischen Überlegungen. Das geopolitische Umfeld, geprägt durch fortdauernde und neue Konflikte, hat das globale Umfeld dominiert.

#### 3.2 Anlageperformance Medpension 2023

Die Rendite von Medpension für 2023 beträgt prov. 3.90% und liegt hinter unseren Zielen. Zum Rückstand gegenüber Benchmark beigetragen haben in erster Linie Bewertungsanpassungen in den Private Markets, wie ausländische Immobiliengefässe, Private Equity und Infrastruktur. In der Schweiz fiel die Korrektur im Immobilienmarkt deutlich milder aus, so dass der Renditebeitrag bei den kotierten Immobilien positiv war. Die Obligationen in Fremdwährung haben ebenfalls einen negativen Renditebeitrag generiert, vor allem wegen den Währungsverlusten. Insgesamt kann festgehalten werden, dass Medpension zu wenig von den aufsteigenden Märkten profitieren konnte.

Medpension hat das eigene, direkt gehaltene Immobilienportfolio Schweiz im Jahr 2023 mit weiteren Akquisitionen stark ausgebaut. Es handelt sich um Liegenschaften in Reinach, Wabern, Genf und Zürich, alle mit einem hohen Wohnanteil und an guten Lagen.

Rendite – Zeitreihe von 01-01-2014 bis 31-12-2023



#### 3.3 Ausblick Finanzmärkte 2024

Im laufenden Jahr dominiert die Frage, wie und wann eine Reaktion auf die Zinserhöhungen der Zentralbanken erfolgt. Dabei stehen verschiedene Szenarien im Raum, über eine Rezession bis zu einem Aufschwung wird alles diskutiert. Der Januar hat volatil begonnen; das Jahr dürfte Herausforderungen bringen. Das CHF Obligationenportfolio wird von der UBS/CS-Gruppe zur Bank Pictet transferiert, um das Manager-Risiko weiter zu aufzuteilen. Im Bereich der Alternativen Gefässe ist der Aufbau mit einem breit diversifizierten Portfolio nun weitgehend abgeschlossen.

Vermögensanlagen: Das Rückgrat Ihrer Pensionskasse – [www.medpension.ch/vermoegensanlagen](http://www.medpension.ch/vermoegensanlagen)

## 4. Neue Plangeneration – neue Dokumente ab 1. Januar 2024

Mehr Flexibilität für die berufliche Vorsorge mit den neuen modularen Vorsorgeplänen. Damit wollen wir dem Wunsch unserer medizinischen Leistungserbringer und Versicherten nach mehr Flexibilität und Wahlfreiheit nachkommen. Zudem lässt sich mit der neuen Plangeneration das Profil eines Praxisbetriebes im Wettbewerb deutlich steigern.

In den Genuss der neuen Vorsorgepläne kommen alle, die sich bei Medpension mit Vertragsbeginn ab 01. Januar 2024 neu anschliessen. Die bisherigen Vorsorgepläne, welche vom dem 1. Januar 2024 bei Medpension versichert waren, sind noch bis Ende 2025 gültig. Arbeitgebende und Selbständigerwerbende haben bis dahin für die Umstellung auf die neuen modularen Vorsorgepläne Zeit.

Die neuen Dokumente sowie Fragen und Antworten rund um die neue Plangeneration finden Sie hier: [Downloads für Vorsorgepläne ab 2024 | Medpension](#). Zudem haben wir eine [neue Webseite](#) mit weiterführenden Informationen zusammengestellt. Unter anderem finden Sie darunter auch unsere hilfreichen Erklärvideos.

Übrigens: Vergleichsofferten für Bestandskunden und für Interessenten ab 1. Januar 2024, können ganz einfach via Medpension Online unter dem Menu-Punkt «Service» erstellt werden. Eine Offerte der neuen Plangeneration kann ebenfalls einfach und unverbindlich mit unserem [Berechnungstool](#) auf der Website berechnet werden.

Gerne informieren wir Sie im Detail über die neuen Bestimmungen und unsere neue Plangeneration. Zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

## 5. Reform AHV 21 und deren Einfluss auf Ihre berufliche Vorsorge

Die Reform zur AHV 21 ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten mit wesentlichen Auswirkungen auf die berufliche Vorsorge und damit auf Ihr Versicherungsverhältnis bei Medpension.

Die Reform führt ein flexibles Rentensystem in der ersten und zweiten Säule ein. Sie ersetzt das derzeitige unterschiedliche ordentliche Rentenalter für Männer (65 Jahre) und Frauen (64 Jahre) durch ein identisches Referenzalter von 65 Jahren für alle versicherten Personen. Für Frauen mit den Jahrgängen 1961 – 1963 gibt es eine Übergangsregelung.<sup>1</sup>

Neben dem einheitlichen Referenzalter wurde in der beruflichen Vorsorge **erstmalig** die vorzeitige, die aufgeschobene sowie die (Teil-)Pensionierung **gesetzlich geregelt**. Die neue gesetzliche Regelung ersetzt bzw. ergänzt die in den vergangenen Jahren etablierte Rechtspraxis.

Die Versicherten von Medpension haben seit Jahren die Möglichkeit zur flexiblen Pensionierung. Mit der Reform AHV 21 mussten die reglementarischen Regelungen den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Wer beispielsweise über das Referenzalter hinaus arbeiten möchte (= Aufschub der Pensionierung), kann dies nach wie vor bis maximal Alter 70 tun, entrichtet neu aber keine Beiträge mehr. Für diejenigen, die auch im Aufschub Sparbeiträge entrichten möchten, kann die Vorsorgeeinrichtung deren Weiterversicherung ermöglichen. Auch die Voraussetzungen für eine Teilpensionierung haben auf den 1. Januar 2024 geändert. So legt das Gesetz beispielsweise die Anzahl Teilpensionierungsschritte oder die Anzahl der Kapitalbezüge fest.

Konsequenterweise hat der Bundesrat auch die Voraussetzungen für den Bezug von Freizügigkeitskonten überarbeitet. War es bisher möglich, ein Freizügigkeitskonto ohne Erwerbstätigkeit bis zu fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters stehen zu lassen, wird neu eine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt. Ansonsten muss ein FZ-Konto spätestens bei Erreichen des Referenzalters aufgelöst werden. Der Bundesrat hat hierfür grosszügige Übergangsregelungen geschaffen<sup>2</sup>. Auch wurden die Voraussetzungen zum Bezug der Säule 3a Gefässe für die Übergangsgeneration angepasst<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 161, Rz 1117.](#)

<sup>2</sup> [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 162, Rz 1124, Fragen 4 ff.](#)

<sup>3</sup> [Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 161, Rz 1111, Fragen 12 ff.](#)























Reglement 2023	Reglement 2024 – alte Plangeneration	Reglement 2024 – neue Plangeneration
<p>c. bei Tod: an die Anspruchsberechtigten [...] d. bei Austritt: [...]</p>	<p>c. bei Tod: an die Anspruchsberechtigten [...] d. bei Austritt: [...]</p>	
<p><b>Art. 40 Wohneigentumsförderung</b></p> <p><sup>4</sup> [...] Alle weiteren individuellen Guthaben der versicherten Person werden proportional gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Basisplan herabgesetzt.</p>	<p><b>Art. 41 Wohneigentumsförderung</b></p> <p><sup>4</sup> [...] Alle weiteren individuellen Guthaben der versicherten Person (<b>eingebachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Sparbeiträge</b>) werden proportional <b>zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan vor und nach dem Vorbezug für Wohneigentum</b> gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan herabgesetzt.</p>	<p><b>Art. 41 Wohneigentumsförderung</b></p> <p><sup>4</sup> [...] Alle weiteren individuellen Guthaben der versicherten Person (eingebachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe <b>Sparbeiträge</b> und <b>freiwillige</b> Sparbeiträge) werden proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan vor und nach dem Vorbezug für Wohneigentum gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan herabgesetzt.</p>
<p><b>Art. 41 Ehescheidung</b></p> <p><sup>2</sup></p> <p>a. [...] alle weiteren individuellen Guthaben der versicherten Person werden proportional gekürzt; das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Basisplan herabgesetzt</p> <p><sup>3</sup></p> <p>a. [...] versicherten Person werden proportional gekürzt; das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Basisplan herabgesetzt</p>	<p><b>Art. 42 Ehescheidung</b></p> <p><sup>2</sup></p> <p>a. alle weiteren individuellen Guthaben der versicherten Person (<b>eingebachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Sparbeiträge</b>) werden proportional <b>zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan vor und nach dem Scheidungsausgleich</b> gekürzt; das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan herabgesetzt</p> <p><sup>3</sup></p> <p>a. [...] versicherten Person (<b>eingebachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Sparbeiträge</b>) werden proportional <b>zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan vor und nach dem Scheidungsausgleich</b> gekürzt; das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan herabgesetzt</p>	<p><b>Art. 42 Ehescheidung</b></p> <p><sup>2</sup></p> <p>a. alle weiteren individuellen Guthaben der versicherten Person (eingebachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Sparbeiträge) werden proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan vor und nach dem Scheidungsausgleich gekürzt; das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan herabgesetzt</p> <p><sup>3</sup></p> <p>a. [...] versicherten Person (eingebachte Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe und Sparbeiträge) werden proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan vor und nach dem Scheidungsausgleich gekürzt; das BVG-Altersguthaben wird proportional zum Vorsorgeguthaben im Vorsorgeplan herabgesetzt</p>
<p><b>Art. 54 Verzinsung</b></p> <p><sup>1</sup> [...] welcher provisorische Zinssatz für die Altersguthaben im Vorsorgeplan, für das ZA- und das VP-Konto im Folgejahr angewendet werden soll. [...]</p> <p><sup>3</sup> [...] welcher definitive Zinssatz für das Altersguthaben im Vorsorgeplan, dem ZA- und dem VP-Konto</p>	<p><b>Art. 55 Verzinsung</b></p> <p><sup>1</sup> [...] welcher provisorische Zinssatz für die Altersguthaben im Vorsorgeplan, für das ZA- und das VP-Konto im Folgejahr angewendet werden soll. [...]</p> <p><sup>3</sup> [...] welcher definitive Zinssatz für das Altersguthaben im Vorsorgeplan, dem ZA- und dem VP-Konto</p>	<p><b>Art. 55 Verzinsung</b></p> <p><sup>1</sup> [...] welcher provisorische Zinssatz für die Altersguthaben im Vorsorgeplan, für das <b>ZA- und das</b> VP-Konto im Folgejahr angewendet werden soll. [...]</p> <p><sup>3</sup> [...] welcher definitive Zinssatz für das Altersguthaben im Vorsorgeplan, dem <b>ZA- und dem</b> VP-Konto</p>



Reglement 2023	Reglement 2024 – alte Plangeneration	Reglement 2024 – neue Plangeneration
	<p><b>Art. 59 Übergangsbestimmung zu den per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten</b></p> <p>Die per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten, die an Frauen der Jahrgänge 1960, 1961, 1962 und 1963 ausgerichtet werden, enden spätestens, wenn die Anspruchsberechtigten das Alter 64 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt wird die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt.</p>	<p><b>Art. 59 Übergangsbestimmung zu den per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten</b></p> <p>Die per 31.12.2023 laufenden Invalidenrenten, die an Frauen der Jahrgänge 1960, 1961, 1962 und 1963 ausgerichtet werden, enden spätestens, wenn die Anspruchsberechtigten das Alter 64 erreicht. Ab diesem Zeitpunkt wird die Invalidenrente durch die Altersrente ersetzt.</p>
		<p><b>Art. 60 Vorsorgepläne</b></p> <p><sup>1</sup> Die auf den 01.01.2024 in Kraft getretene Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) gilt für sämtliche Neuanschlüsse der Stiftung gemäss Art. 4 des Leistungsreglements vom 01.01.2024.</p> <p><sup>2</sup> Bei einer Änderung des Vorsorgeplans nach dem 01.01.2024 können nur die Vorsorgepläne gemäss der aktuellen Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) ab 01.01.2024 gewählt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die bestehenden Vorsorgepläne gemäss der Übersicht der Vorsorgepläne vom 01.01.2023 bleiben für Anschlüsse an die Stiftung, die vor dem 01.01.2024 erfolgt sind, bis zum 31.12.2025 gültig. Innerhalb einer Frist von zwei Jahren werden die bestehenden Vorsorgepläne durch die neuen Vorsorgepläne gemäss Übersicht der Vorsorgepläne (neue Plangeneration) vom 01.01.2024 oder später ersetzt.</p>
<p><b>Art. 58 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 06.12.2022 verabschiedet und per 01.01.2023 in Kraft gesetzt. [...]</p> <p><sup>2</sup> Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2022 mit allen Anhängen und Nachträgen.</p>	<p><b>Art. 60 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 29.06.2023 verabschiedet und wird per 01.01.2024 in Kraft gesetzt. [...]</p> <p><sup>2</sup> Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2023 mit allen Anhängen und Nachträgen.</p>	<p><b>Art. 61 Erlass und Anwendung dieses Leistungsreglements</b></p> <p><sup>1</sup> Dieses Leistungsreglement wurde vom Stiftungsrat am 29.06.2023 verabschiedet und wird per 01.01.2024 in Kraft gesetzt. [...]</p> <p><sup>2</sup> Es ersetzt das bisherige Leistungsreglement vom 01.01.2023 mit allen Anhängen und Nachträgen.</p>

## 8. Formularänderungen

Folgende Formulare wurden aufgrund der Einführung der neuen Plangeneration und der Gesetzes- und Reglementsänderungen aktualisiert bzw. neu erstellt:

Formular	Änderung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschlussvereinbarung</li> <li>- Anhang zur Anschlussvereinbarung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Anschlussvereinbarung wurde gleichzeitig mit den Neuerungen aufgrund der Einführung der neuen Produktgeneration inhaltlich und textlich komplett überarbeitet.</li> <li>- Der Anhang zur Anschlussvereinbarung musste aus demselben Grund wie die Anschlussvereinbarung überarbeitet werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eintrittsformular für Angestellte</li> <li>- Eintrittsformular für Selbständigerwerbende</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Bestätigung des Arbeitgebers bzw. der versicherten Person am unteren Ende des Formulars wurde mit einem Satz bzgl. der Kenntnisnahme unserer Datenschutzerklärung auf der Website ergänzt.</li> <li>- Das Eintrittsformular für Selbständigerwerbende enthält zudem neu die Option für freiwillige Sparbeiträge (Wahlplan) im Zeitpunkt des Eintritts.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesundheitserklärung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Seite 2 wurde der Textblock aufgrund der neuen Datenschutzbestimmungen inhaltlich und textlich überarbeitet.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Meldung Lebenspartnerschaft</li> <li>- Todesfallkapital – Änderung Rangordnung Begünstigte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Auszug aus dem Leistungsreglement wurde auf der Meldung Lebenspartnerschaft ersetzt.</li> <li>- Bei der Änderung der Rangordnung für die Begünstigten eines Todesfallkapitals musste ebenfalls der Auszug aus den reglementarischen Bestimmungen ersetzt werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Freiwillige externe Versicherung</li> <li>- Freiwillige Weiterversicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf beiden Formularen wurden die zu versichernden Leistungen ergänzt mit den freiwilligen Sparbeiträgen (Wahlplan) aufgrund der neuen Plangeneration.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Antrag für die Pensionierung - Altersleistungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die versicherte Person muss neu Angaben machen, ob eine Wohnsitzverlegung ins Ausland geplant ist. Hintergrund dieser Angaben ist die Frage einer allfälligen Quellenbesteuerung.</li> <li>- Die Erläuterungen zu den reglementarischen Bestimmungen auf Seite 1 wurden mit den Neuerungen im Zusammenhang mit der neuen Plangeneration überarbeitet.</li> <li>- Der Aufschub der Pensionierung ist neu mit einem separaten Formular zu beantragen.</li> <li>- Auf Seite 2 wurden die neuen Möglichkeiten hinsichtlich der anwartschaftlichen Ehegatten-/Lebenspartnerrente und der Versicherung der Rückgewähr des Altersguthabens ergänzt.</li> <li>- Die für die Pensionierung notwendigen Nachweise wurden reduziert.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- NEU: Antrag zum Aufschub der Pensionierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Aufschub der Pensionierung muss neu mit dem eigens dafür geschaffenen Formular beantragt werden.</li> <li>- Gleichzeitig kann die Weiterführung des Sparprozesses beantragt werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- NEU: Freiwillige Sparbeiträge (Wahlpläne)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versicherte, die in einem Vorsorgeplan der neuen Plangeneration versichert sind, können – je nachdem wie der Vorsorgeplan ausgestaltet ist – zusätzlich den ordentlichen Altersguthabens freiwillige Sparbeiträge (Wahlplan) entrichten.</li> <li>- Die Wahlpläne sind mit dem neuen Formular zu beantragen.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- NEU: Rückgewähr Altersguthaben – Änderung Rangordnung Begünstigte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zeitpunkt der Pensionierung können die Versicherten die Rückgewähr des vorhandenen Altersguthabens beantragen für den Fall, dass die versicherte Person innerhalb von 10 Jahren nach der Pensionierung stirbt.</li> <li>- Die reglementarische Begünstigtenordnung kann durch die versicherte Person innerhalb von vorgegebenen Grenzen geändert werden.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Merkblatt Versicherungsausweis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Einführung der neuen Plangeneration erforderte die Überarbeitung des Merkblattes.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Merkblatt zur Pensionierung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Reform AHV 21 und die damit verbundene Flexibilisierung der Pensionierung erforderte die komplette Überarbeitung des Merkblattes zur Pensionierung.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- NEU: Merkblatt modulare Vorsorgepläne</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dieses neue Merkblatt gibt einen detaillierten Überblick über die neue Plangeneration.</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- NEU: Merkblatt freiwillige Sparbeiträge (Wahlpläne)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dieses neue Merkblatt gibt einen detaillierten Überblick über die neue Plangeneration.</li> </ul>

**Wir bitten Sie, ab sofort nur noch die auf unserer Website veröffentlichten Formulare zu verwenden!**

Alle aktuellen Formulare & Reglemente finden Sie auf unserer Webseite unter [www.medpension.ch/downloads-neu](http://www.medpension.ch/downloads-neu).

## 9. Versand der Steuer- und Rentenbescheinigungen direkt an die Versicherten

Die Steuerbescheinigungen für die aktiv versicherten Personen wie auch die Rentenbescheinigungen für die Rentenbezüger wurden am 26. Januar 2024 mit B-Post verschickt.

Die Bescheinigungen gehen seit 2021 direkt an die versicherten Personen und Rentenbezüger.

## 10. Einsatz Verschlüsselungssoftware SEPPmail

Aufgrund des neuen Datenschutzgesetzes wird Medpension zukünftig personenbezogene Daten nur noch verschlüsselt via E-Mail versenden. Dafür wird die Verschlüsselungssoftware SEPPmail eingesetzt. Diese unterstützt die gängigen Verschlüsselungsstandards wie S/MIME und kooperiert mit dem E-Mail Standard HIN.

Was bedeutet dies für Sie? Wenn Sie selbst eine Verschlüsselungssoftware einsetzen, werden Sie die E-Mails wie gewohnt erhalten, da die Software dies automatisch erkennt und die E-Mail direkt entschlüsselt. Wenn Sie keine Verschlüsselungstechnologie im Einsatz haben, müssen Sie sich nach Erhalt der ersten verschlüsselten E-Mail bei SEPPmail registrieren. Das Login kann danach für alle weiteren E-Mails benutzt werden.

Wir sind uns bewusst, dass dies einen kleinen Mehraufwand generieren kann, sind jedoch überzeugt, dass die **Datensicherheit auch bei E-Mails höchste Priorität** hat.

Erinnerung: Nutzen Sie die Möglichkeit, administrative Aufwendungen über das Onlineportal vereinfacht abzuwickeln.

Für die erfolgreiche Zusammenarbeit danken wir Ihnen herzlich. Wir freuen uns, mit Ihnen die Erfolgsgeschichte von Medpension auch im Jahr 2024 weiterzuschreiben.

Stehts auf dem Laufenden bleiben? Folgen Sie uns ganz einfach auf [LinkedIn](#).

Marc Wagner, MLaw  
StV. Geschäftsführer  
Leiter Vorsorge

Adrian Leiggener  
Leiter Vertrieb, Marketing & Kommunikation